

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-959/2013-21-
68837/2020

Erfurt,
7. Dezember 2020

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013.

hier: - Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2022

Angesichts der weiterhin bestehenden dramatischen Lage für die syrischen Flüchtlinge hat sich das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz dazu entschlossen, die landesrechtliche Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, ein weiteres Mal zu verlängern. Die Anordnung war zuletzt am 20. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden.

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen nunmehr bis spätestens **31. Dezember 2022** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

In Ziffer I Nr. 1.1 wurde eine inhaltliche Änderung dergestalt vorgenommen, dass die Wörter „aus ihrem Wohnort“ gestrichen wurden. Auf diese Weise werden somit zukünftig auch solche Personen vom Aufnahmeprogramm erfasst, die innerhalb einer Stadt oder eines Ortes von einem Stadt- oder Ortsteil in einen anderen Stadt- oder Ortsteil geflohen sind und dort eine Wohnung beziehen. Das Gleiche gilt für solche Personen, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrer Wohnung geflohen sind und eine andere Wohnung bezogen haben, wenn diese später wieder ihre ursprüngliche Wohnung beziehen. Bestehen Zweifel, ob eine Flucht in diesem Sinne vorliegt, sollte diesbezüglich aus humanitären Gründen eine wohlwollende Prüfung im Sinne der aufzunehmenden Verwandten erfolgen.

Der Bundesminister des Innern hat das gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen erteilt.

Im Übrigen bleibt es bei den Modalitäten der Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013.

Das Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten wurde entsprechend angepasst.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag

Anlagen:

- Achte Änderungsanordnung vom 7. Dezember 2020
- Lesefassung der Thüringer Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge unter Berücksichtigung der Achten Änderungsanordnung
- Merkblatt des Thüringer Ministeriums, für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Stand: 7. Dezember 2020)